

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-ck

Datum
07.12.2022

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 01.12.2022 haben wir über den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 berichtet, der u. a. die Verlängerung der Option beinhaltet, § 2b UStG bis zum 31.12.2024 nicht anzuwenden.

Am 02.12.2022 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz in zweiter und dritter Lesung auf Basis der Empfehlungen des Finanzausschusses (**Anlage 1, 178 Seiten**) beschlossen. Von den Koalitionsfraktionen waren mit 39 Anträgen Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen worden.

In § 27 Abs. 22a S. 1 UStG-neu ist die beabsichtigte Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024 wie folgt formuliert:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Abs. 22 S. 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 01.01.2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2025 ausgeführt werden.“

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hatten in der Anhörung vom 28.11.2022 Stellung genommen (**Anlage 2**).

In einem Schreiben gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen vom 30.11.2022 (**Anlage 3**) haben die kommunalen Spitzenverbände darum gebeten, dass auch die bisher mit der

umsatzsteuerlichen Systemumstellung zeitlich abgestimmte Übergangsregelung für Verpachtungs-BgA im BMF-Schreiben vom 15.12.2021 entsprechend verlängert wird. Bisher wird es nach vorgenanntem BMF-Schreiben nicht beanstandet, wenn die geltenden Grundsätze für Verpachtungs-BgA bis zum 31.12.2022 weiter angewandt werden. Diese Übergangsregelung sollte jetzt entsprechend der Verlängerung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung ebenfalls bis Ende des Jahres 2024 verlängert werden.

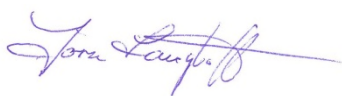
Darüber hinaus haben sich die Kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 05.12.2022 (**Anlage 4**) gegenüber dem BMF für eine Billigkeitsregelung in Fällen des unberechtigten Steuerausweises im Sinne des § 14c UStG ausgesprochen. Wenn eine jPöR die Optionsverlängerung und damit das alte Umsatzsteuerrecht 2023 weiter anwendet, und aus Gründen der knapp bemessenen Vorlaufzeit einer rechtzeitige Abänderung der Verträge und entsprechender Abrechnungsprozesse nicht in jeden Fall gelingt, soll nach dem Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 folgendes gelten:

1. Die leistungserbringende jPöR schuldet nach § 14 c UStG die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer; es gibt auf Ebene der leistungserbringenden jPöR jedoch kein erweitertes Vorsteuerabzugsrecht, auch um Missbrauchsgefahren auszuschließen.
2. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend macht, soweit die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Ergänzend wurde eine Klarstellung angeregt, dass der bloße Zusatz „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer“ ohne Nennung eines konkreten Umsatzsteuerbetrags keinen § 14 c-Fall auslöst, soweit nur der Nettobetrag gezahlt wird und die leistungserbringende jPöR aufgrund der Option zum alten Recht weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Denn in diesen Fällen wird gesetzlich keine Mehrwertsteuer geschuldet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen